Technische Universität München

Technische Universität München . Arcisstraße 21 . 80333 München . Germany

An
- alle Fakultäten, Lehrstühle, Institute, Medizinisch-theoretischen Einrichtungen (Kap. 1512), alle Zentralen Einrichtungen, Zentralinstitute und Betriebseinheiten
- das Büro des Hochschulpräsidiums
- alle Hochschulreferate
- das Corporate Communications Center
- das Studenten-Service-Zentrum
- das International Office
- das Servicezentrum für Forschungsförderung und Technologietransfer
- alle Zentralabteilungen / Referate der Zentralen Verwaltung
- die Universitätsbibliothek
- alle Personalvertretungen
- alle Schwerbehindertenvertretungen

Kanzler

Albert Berger

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Tel. +49.89.289.22202
Fax +49.89.289.28300

kanzler@tum.de
www.tum.de

München, 12. August 2008

Künstlersozialabgabe
Auskünfte gemäß § 29 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Anlagen: Erhebungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Rentenversicherung hat seit Juni 2007 die gesetzliche Aufgabe, bei den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe zu prüfen und ist deshalb an die Technische Universität München herangetreten. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Künstlersozialabgabe informieren und Ihnen das interne Verfahren zur Meldung der Künstlersozialabgabe an die Deutsche Rentenversicherung Bund darstellen.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch die **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Die Technische Universität München als Unternehmen im Sinne des KSVG hat deshalb für jede Inanspruchnahme

künstlerischer oder publizistischer Leistungen eine Sozialabgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob der jeweilige Künstler bzw. Publizist Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder nicht.

Ist die Technische Universität München zur Abgabe verpflichtet?

Im Gesetz (§ 24 KSVG) werden drei abgabepflichtige Gruppen unterschieden:

a. *typische Verwerter*
Verwerter sind solche Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten.

b. *Werbung/Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Unternehmen*
Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen.

c. *Generalklausel*
Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmen unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen zum Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen.

Wenn Sie z.B. zur Gestaltung von Zeitschriften oder Broschüren selbständige Künstler oder Publizisten heranziehen, unterliegen Sie damit der Abgabepflicht nach dem KSVG. Entgelte für die Herstellung und Gestaltung von Schautafeln, Plakaten oder Großfotos fallen auch unter den Begriff der Werbung, der als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (sog. Imagepflege) zu verstehen ist.

Wer ist Künstler oder Publizist?

Nur für Entgelte an **selbständige** Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Für Arbeitnehmer, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht und nicht die Pflicht zur Künstlersoziabgabe.

Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Im Einzelfall kann hierzu auch ein Lehrbeauftragter zählen.

Publizist im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Das KSVG verzichtet durch Aufzählungen der Berufsbezeichnungen darauf, die künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten im Einzelnen zu definieren. Der nachfolgende Katalog gibt Ihnen einen Überblick über einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten, die von der KSVG erfasst sind und ist keinesfalls als abschließend oder statisch zu betrachten:

Im Bereich Wort	**Im Bereich bildender Kunst / Design**
Autor	Ausbilder im Bereich bildender Kunst / Design
Bildjournalist, Pressefotograf	Bildhauer / Plastiker
Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit / Werbung	Fotograf (künstlerischer), Lichtbildner, Fotodesigner
Journalist, Redakteur	Grafikdesigner
Korrespondent, Texter	Layouter
Lektor	Maler, Zeichner, Grafiker
PR-Fachmann	Werbefotograf
Wissenschaftlicher Autor	Webdesigner
Im Bereich Musik	**Im Bereich darstellende Kunst**
Chorleiter	Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
Disc-Jockey, Alleinunterhalter	Tänzer (auch Ballett)
Musiker	Tanzpädagoge
Sänger	Schauspieler, Kabarettist
Tanz-, Popmusiker	Sprecher, Moderator

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen (ohne MWSt) an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z.B. Kosten für Telefon und Transport) und Nebenkosten (z.B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen). Der Abgabesatz für das Jahr 2008 beträgt 4,9%.

Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Die Technische Universität München hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler und Publizisten geleisteten Entgelte an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden.
Um Ihnen und uns die Meldung zu erleichtern, wurde ein Fragebogen (Erhebungsbogen) entwickelt. Bitte unterstützen Sie uns, damit wir unserer gesetzlichen Meldepflicht entsprechend nachkommen können, indem Sie den Fragenbogen für sämtliche Auftragserteilungen vollständig ausfüllen und zusammen mit einer Kopie der Auftragserteilung, des Vertrages oder der Rechnung jeweils **zum Schluss eines Kalendervierteljahres** (erstmals am 30.9.2008 für die Quartale I-III/2008) an die Zentralabteilung 3 – Finanzen, Referat 35, senden. Auch wenn keine selbständigen Künstler oder Publizisten in Anspruch genommen worden sind, bitte ich Sie, den Erhebungsbogen im Sinne einer Fehlanzeige **spätestens zum 31. Dezember** jeden Jahres an die Zentralabteilung 3 – Finanzen, Referat 35, zu senden. Bitte merken Sie sich die Termine entsprechend vor.

Die Künstlersozialabgabe wird für die letzten **fünf Jahre nacherhoben**. Die Technische Universität München ist deshalb verpflichtet für die Jahre 2003 bis einschließlich 2007 sämtliche Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten

bis spätestens 31.10.2008 nachzumelden. Da sich die rückwirkende Datenerhebung für die vergangenen fünf Jahre als schwierig darstellt und einen erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten bedeuten würde, wird sich die Technische Universität München bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für eine einvernehmliche Lösung einsetzen und eine Schätzung für die Jahre 2003 bis 2007 auf Grundlage der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2008 anbieten.

Die Abgabesätze ab 2003 betragen:

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Abgabesatz jeweils in %	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9

Folgen bei Nichtbeachtung des KSVG

Unternehmen, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der Künstlersozialkasse eingeschätzt. Vor dem Hintergrund, dass bereits für nächstes Jahr eine Sozialversicherungsprüfung angekündigt ist, bitte ich Sie, die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht sehr ernst zu nehmen und entsprechend das oben beschriebene Verfahren einzuhalten.

Bitte beachten Sie:
Verstöße gegen die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Meldeverfahren bzw. zur Verbuchung der Künstlersozialabgaben steht Ihnen gerne das Referat 35 der Zentralabteilung 3 – Finanzen zur Verfügung.

Die Künstlersozialkasse hat umfangreiche Informationen zur Künstlersozialversicherung im Internet zusammengestellt, welche Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de abrufen können. Dieses Rundschreiben finden Sie mit den entsprechenden Anlagen im Internet unter http://portal.mytum.de/archiv/komp_personal bzw. http://portal.mytum.de/archiv/komp_finanzen (Stichwort: Künstlersozialabgabe).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Albert Berger
Kanzler